

Pflichtangaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

<input type="checkbox"/> Bestandskunde	<input type="checkbox"/> Neukunde	<input style="width: 95%;" type="text" value="Versicherungsschein/Nr."/>
--	-----------------------------------	--

1. Wirtschaftlich Berechtigte/r ist die nachfolgend zu identifizierende
 - natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner (Antragsteller, Versicherungsnehmer) letztlich steht oder
 - natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztendlich durchgeführt oder diese Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Wirtschaftlich Berechtigte/r

<input type="checkbox"/> abweichender Beitragszahler	<input type="checkbox"/> Bezugsberechtigter	<input type="checkbox"/> andere Person
<input style="width: 95%;" type="text" value="Nachname:"/>		<input style="width: 95%;" type="text" value="Staatsangeh.:"/>
<input style="width: 95%;" type="text" value="Vorname(n):"/>		
<input style="width: 45%;" type="text" value="Geburtsdatum:"/>	<input style="width: 50%;" type="text" value="Geburtsort:"/>	
<input style="height: 20px;" type="text" value="Wohnanschrift:"/>		

2. Die identifizierten Angaben sind zu überprüfen, dokumentieren und archivieren.

Für die Überprüfung wurde eine lesbare Kopie des Personalausweises oder Reisepasses erstellt (Vorder- und Rückseite).

<input style="width: 95%;" type="text" value="Pass-Nr."/>	<input style="width: 95%;" type="text" value="gültig bis"/>	<input style="width: 95%;" type="text" value="Geburtsort"/>
<input style="width: 30%;" type="text" value="ausgestellt am"/>	<input style="width: 30%;" type="text" value="durch Behörde"/>	<input style="width: 40%;" type="text" value="Land"/>

Es wird unterschriftlich bestätigt, dass die Überprüfung vor Ort stattgefunden hat und die Kopie mit dem Original übereinstimmt.

..... Vermittler Wirtschaftlich Berechtigter

- Die Überprüfung der Angaben zu 1. konnte nicht abgeschlossen werden und wird
- umgehend nachgeholt, damit die Antrags- /Vertragsbearbeitung fortgeführt werden kann, bzw.
 - die Identifizierung / Überprüfung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren dessen Ergebnis umgehend nachgereicht wird, damit die Antrags- /Vertragsbearbeitung fortgeführt werden kann.

3. "Wirtschaftlich Berechtigte/r ist auch gleichzeitig politisch exponierte Person (PeP)?"

nein ja - bitte Eintragungen auf dem Formular PEP201712 vornehmen und dem Antrag beifügen

4. Anzeige von Änderungen

Änderungen zur Person des/der wirtschaftlich Berechtigten sind nach § 11 Abs. 6 Geldwäschegesetz unverzüglich anzuzeigen.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß getätigt zu haben. Ich versichere, dass die Nachweise vollständig beigelegt sind. Ich verpflichte mich, der HanseMerkur Lebensversicherung AG etwaige Änderungen während des Vertragsverhältnisses unverzüglich bekanntzugeben.

..... Ort, Datum Unterschrift Antragsteller

Pflichtangaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten Bestandskunde Neukunde

Dieses Formular dient der HanseMerkur Lebensversicherung AG (HML) dazu, die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Identifizierung (§11 GWG), der Identitätsprüfung (§ 12 GWG) und das Verfahren zur Identitätsprüfung (§ 13 GWG) im Rahmen der Allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 GWG) zu erfüllen, wenn der Vertragspartner/ Versicherungsnehmer/Antragsteller nicht auch gleichzeitig der wirtschaftlich Berechtigte aus dem beantragten bzw. bestehenden Vertragsverhältnis ist.

§ 3 Wirtschaftlich Berechtigter

(1) 1Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten natürlichen Personen.

(2) 1Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach [§ 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes](#) notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

2Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach [§ 20 Absatz 1](#) gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. 3Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach [§ 20 Absatz 1](#) ausüben kann. 4Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt [§ 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs](#) entsprechend. 5Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und, ohne dass Tatsachen nach [§ 43 Absatz 1](#) vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.

(3) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:

1. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protetektor, sofern vorhanden, handelt,
2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

(4) 1Bei Handeln auf Veranlassung zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. 2Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

Hinweis zu den Allgemeinen Sorgfaltspflichten

Werden die angeforderten Identifizierungs- und Überprüfungsunterlagen nicht vorgelegt, ist die HML nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zu erfüllen. Bei Nichterfüllung darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden und es darf keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden (§ 10 Abs. 9 GWG).